

BGer 5A 273/2023 vom 27. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_273_2023

FR: TF 5A 273/2023 du 27 avril 2023

IT: TF 5A 273/2023 del 27 aprile 2023

Regeste

Kinderunterhalt | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, entgegen Art. 296 Abs. 1 ZPO sei der Sachverhalt unzureichend erforscht worden; insbesondere basiere das ihm angerechnete hypothetische Einkommen auf einer falschen Einschätzung über das ihm zumutbare Arbeitspensum. Es sei deshalb ein unzulässiger Zirkelschluss, wenn ihm eine fehlende Bezifferung der Rechtsbegehren vorgeworfen werde; diese sei gar nicht verlässlich möglich, da er seit Februar mit Verdacht auf Burnout zu 50 % krankgeschrieben sei.

E. 3

Mit dieser Begründung nimmt der Beschwerdeführer durchaus sinngemässen Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Indes ist nicht zu sehen, inwiefern das Obergericht gegen Recht verstossen haben könnte: Bei reformatorischen Rechtsmitteln wie der Berufung ist anzugeben, welche Punkte des vorinstanzlichen Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Insbesondere sind auf Geldforderungen gerichtete Anträge zu beziffern (BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1). Dies gilt ebenfalls für Unterhaltsbegehren, und zwar auch im Rahmen einer Berufung (BGE 137 III 617 E. 4.3), selbst dort, wo im Zusammenhang mit Unterhaltsforderungen für Kinder die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz zum Tragen kommen (BGE 137 III 617 E. 4.5 bzw. E. 5). Der Beschwerdeführer hätte somit konkret begründen müssen, inwiefern er das vom Regionalgericht eingesetzte hypothetische Einkommen nicht erzielen kann und welches Einkommen möglich und zumutbar wäre; sodann hätte er auf dieser Basis bezifferte Rechtsbegehren stellen müssen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte ihr von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.